

Urheberrecht und Schule

Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR, 15. März 2018

Der Präsident der ÖGSR Univ. Doz. **DDDr. Markus Juranek** nennt in seinen Begrüßungsworten eine ganze Reihe von Fragen, die an ihn im Zusammenhang mit dem Thema herangetragen wurden.

Am Vormittag gibt **Mag. Paul Pichler**, Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Medien- IT- und Urheberrecht, einen Überblick über das Thema Urheberrecht.

Wichtigste Ergebnisse seines Vortrags:

Man unterscheidet zwischen Urheberrecht, Markenrecht und Patentrecht. Das Urheberrecht ist geistiges Eigentum, es schützt die Schöpfung und entsteht durch die Schöpfung selbst. Es muss nicht eingetragen werden. Das Markenrecht schützt Kennzeichen, es muss eingetragen werden. Das Patentrecht schützt Erfindungen, es muss angemeldet werden und es muss sich um eine technische Neuerung handeln.

Das Urheberrecht besteht aus dem Persönlichkeitsrecht und dem Verwertungsrecht. Persönlichkeitsrecht bedeutet Schutz der Persönlichkeit des Schöpfers.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers wenn dieser bekannt ist und 70 Jahre nach der Veröffentlichung, wenn er unbekannt ist.

Um Urheberrecht geltend machen zu können, muss es sich um ein *Werk* handeln.

Auch Fotos, Gebrauchsgraphiken, Interviews, Überschriften oder markante Sätze aus Schriftstücken (Romane, Gedichte, Theaterstücke, etc), Schriftarten (nur besondere Zierschriften) gehören dazu; Landkarten oder Stadtpläne sind dann kein Werk, wenn sie nur Tatsachen wiedergeben.

Wird ein Werk bearbeitet, muss die Zustimmung seines Schöpfers eingeholt werden. Ideen und Stile sind nicht geschützt, ebenso sind Gesetze urheberrechtsfrei obwohl sie ein Werk sind.

Verletzungen des Urheberrechts können, wenn sie vorsätzlich (und gewerblich) begangen werden, auch strafrechtlich verfolgt werden. Allerdings handelt es sich dabei um Privatanklagedelikte, das heißt, sie werden nur auf Betreiben des Verletzten verfolgt. Meist wird - im Privatrechtsweg - zunächst ein Unterlassungsbegehren gestellt, oft gemeinsam mit einer Forderung auf ein angemessenes Entgelt, eventuell auch Schadenersatz.

Fotos sind in der Regel ein Werk. Ein bloßer Schnappschuss erreicht unter Umständen nicht die erforderliche Anerkennung als Werk, genießt aber dennoch Bildnisschutz.

Gibt es auf einem Bild ein sichtbares Wasserzeichen, ist es lizenzpflichtig.

Verlinken ist keine urheberrechtlich relevante Handlung.

Creative commons bietet keine Garantie, dass die Bilder verwendet werden dürfen, da nicht überprüft wird, ob das Bild zu Recht dort angeboten wird. Darüber hinaus müssen die Lizenzbedingungen von Creative Commons beachtet werden!

Freies WLAN kann so lange angeboten werden bis es zu einer Rechtsverletzung kommt und Beschwerden darüber zu den Betreiber gelangen. Dann muss die Registrierung erfolgen.

Ein Straßenbild darf fotografiert und veröffentlicht werden, da es sich um die Freiheit des Straßenbildes handelt. Das Bild vom Altar einer Kirche darf nicht ins Internet gestellt werden wenn der Baumeister noch lebt oder noch nicht 70 Jahre tot ist.

Bei Bildern (Fotos) darf der höchstpersönliche Lebensbereich nicht verletzt werden. Durch § 12 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wird erstmals geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Bildaufnahme zulässig ist. Das ist dann der Fall, wenn

- sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich ist,
- die betroffene Person eingewilligt hat,
- sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder wenn
- im Einzelfall überwiegende berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder von Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Im Falle eines privaten Dokumentationsinteresses gibt es Ausnahmen. Es kommt aber nicht auf die Anzahl der Personen an, die auf dem Foto zu sehen sind.

Die Privatsphäre muss geschützt werden, sie kann bereits beim Händehalten beginnen. Bei der Veröffentlichung kommt es immer auch auf den Kontext an.

Im **Onlinebereich** können Jugendliche ab 16, im **Offlinebereich** ab 14 allein entscheiden, welche Bilder von ihnen veröffentlicht werden. Eltern können nicht über das Persönlichkeitsrecht des Kindes verfügen. Bei jüngeren Jugendlichen und Kindern sollten Eltern und Kinder gemeinsam entscheiden! Bei einer Einwilligungserklärung empfiehlt es sich, das Kind einzubinden. („Die Eltern bestätigen, dies mit dem Kind besprochen zu haben und beide stimmen zu ...“).

Es gibt auch das Recht auf Vergessenwerden.

Bei **Abmahnschreiben** aus Deutschland, die stark zugenommen haben, ist Vorsicht geboten. Deutsche Anwaltskanzleien sind damit beschäftigt mit einer speziellen Software Urheberrechtsverletzungen aufzuspüren und überhöhte Geldforderungen zu stellen. Gerade bei Fotos empfiehlt es sich unter www.fotografen.at den Honorarrechner des Rechtsschutzverbands der Berufsfotografen zu konsultieren, um überprüfen zu können, in welcher Höhe der Anspruch zu Recht bestehen könnte. Liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, wird man sich den Forderungen jedoch kaum ganz entziehen können.

HR Dr. Gerhard Varga von der Finanzprokuratur befasst sich mit dem Thema Urheberrecht und Urheberrechtsverletzungen in der Schule. Zu Beginn meint er, dass das Bewusstsein, dass wir mit dem Urheberrecht sorgsam umgehen, geschaffen werden müsse. Was beim Sacheigentum selbstverständlich akzeptiert werde, werde beim geistigen Eigentum oft ignoriert. Durch die Digitalisierung habe das Urheberrecht eine überragende Bedeutung erhalten.

Bei einem Werk unterscheidet man das Werk nach Werkvertragsrecht und das immaterielle Werk. Es ist nicht die Idee geschützt sondern die Ausformung der Idee. Als Faustregel gelte: „Wenn etwas so interessant ist, dass Sie es kopieren wollen, dann ist es wahrscheinlich urheberrechtlich geschützt. Unbesorgt kopieren darf man, was man gar nicht kopieren will.“

In der Schule kann das Problem z.B. bei der **Vorwissenschaftlichen Arbeit** auftreten, vor allem dann, wenn diese auf eine Homepage gestellt oder bei einem Preisausschreiben eingereicht wird. Aber auch Fotos die bei Schulveranstaltungen gemacht werden, sind urheberrechtlich zu betrachten. Jedes Foto ist ein Werk. Das Risiko bei einer Urheberrechtsverletzung erwischt zu werden, sei sehr hoch. Auch er verweist auf die spezielle Software die von deutschen Anwaltskanzleien eingesetzt wird. Auch Bilder, von denen man glaubte, dass sie bereits entfernt wurden, konnten noch an verborgenen Stellen der Homepage gefunden werden.

Es werden mehrere Fälle vorgebracht.

Bei einem Bericht eines Maturajahrganges Ende der 90er Jahre wurde ein Foto aufgespürt. Der Bericht war bereits im Archiv der Schulwebseite abgelegt.

Ein Schüler hatte einen Beitrag auf einer Seite der Schulwebseite hochgeladen, von der alle in der Schule annahmen, dass sie nur für eine bestimmte Gruppe einsehbar sei. Durch einen technischen Fehler wurde die Seite öffentlich, die Urheberrechtsverletzung wurde eingeklagt. Der Schule wurde geraten sich auf keinen Prozess einzulassen und zu zahlen.

Urheberrechtsverletzungen kommen oft bei unnötigen Illustrationen vor, z.B. wenn für die Bearbeitung einer Maturafrage im Fach Italienisch der Text mit dem Bild eines Tellers mit Spaghetti verziert wird. Die Fotos müssen mit der Aufgabenstellung direkt zu tun haben, um unter das Schulprivileg zu fallen..

Bei Power Point Vorträgen kann man zwischen einer live Version (was beim Vortrag tatsächlich präsentiert wird) und einer share Version (Texte ohne Bilder) unterscheiden.

Wenn eine Werknutzungsbewilligung eingeholt wurde, muss auch klargestellt werden für wen, für welche Arten (Bearbeitung, Veröffentlichung ...) und für wie lange sie gilt.

Bei **Filmvorführungen** für Unterrichtszwecke gibt es seit 2003 einen Vertrag des Bundesministeriums mit den Verwertungsgesellschaften. Problematisch wird die Vorführung in der Nachmittagsbetreuung oder in Schülerheimen, dafür gilt der Vertrag nicht. Von ORF Sendungen darf nur die rechtmäßige Kopie verwendet werden, keine selbstgemachte Aufnahme.

Bearbeitung: Wenn auch nur ein Ausschnitt eines Fotos verändert wird, handelt es sich um eine Bearbeitung.

Copyright:

Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist möglich. Kopien zur Verwendung im Unterricht und im dafür gerechtfertigten Umfang sind möglich (Vertrag des Ministeriums 2010).

Das gilt aber nicht für Privatschulen.

Derzeit werden Verhandlungen für die Verwendung bei Prüfungsaufgaben geführt.

Bei der **Ablauffrist** zur Verwendung von Zitaten als freie Werknutzung muss der Todestag aller Personen denen das Zitat zugeschrieben wird, beachtet werden. Bei Musikstücken das Alter des Tonträgers, nicht nur das Todesjahr des Komponisten.

Auch bei Rechtsverletzungen (im Internet) in Österreich sind Unterlassungsklagen in Deutschland möglich. Es sei aber unerheblich, ob deutsches oder österreichisches Recht angewendet werde.

Im Schulbereich stellen sich zwei spezielle Fragen:

Besteht kein Unterlassungsanspruch wegen AHG? Gilt die Passivlegitimation des Schulerhalters oder des Bundes?

Die Schulhomepage ist auf jeden Fall Sache des Schulerhalters.

Mag. Veronika Famira, Dr. Christine Krawarik